

# Hygieneschutzkonzept vom 21.01.2022

## 1. Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (Trainer und Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen in den Vereinsräumen hin.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, etc.) gilt für Mitglieder ab 15 Jahren eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichend Waschgelegenheiten, **Flüssigseife**, **Einmalhandtücher** und **Desinfektionsmittel** ist gesorgt.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten sowie Datum und Uhrzeit des Kurses werden zum Zweck der Nachverfolgbarkeit dokumentiert.
- **Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- **Zuschauer** im Tanzstudio während der Trainingseinheit sind untersagt.
- Der Zutritt von **vereinsfremden Personen** zu den Vereinsräumen ist **nicht gestattet**. Ausgenommen davon sind Reinigungskräfte oder Dritte im Auftrag von Siona Irish Dance – diese werden vor Betreten der Vereinsräume in die einzuhaltenden Hygieneregeln eingewiesen.

### 3. Zutritt zur Sportstätte

- Für den Zutritt zur Sportstätte gelten die Regelungen der jeweils gültigen bayerischen Infektionsschutzverordnung (z.B. Nachweis über den Impf- bzw. Genesenenstatus).
- Sind auf Grund behördlicher Anweisung Corona-Tests erforderlich, ist der Zutritt zum Tanzstudio nur mit **negativen Testergebnis** (oder gleichgesetzten Regelungen) gestattet.
- In diesem Fall wird vor Betreten des Tanzstudios ein „**Selbsttests**“ durch die jeweilige Person - unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins – durchgeführt bzw. ein gleichwertiger Nachweis durch die jeweilige Person vorgelegt. Diese Testnachweise sind zwei Wochen aufzubewahren.
- Die ggf. erforderlichen Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.

### 4. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten des Tanzstudios und die Teilnahme am Training untersagt.
- Bei **Kontakt** zu Personen mit einer **nachgewiesenen Infektion** mit Sars-CoV-2 ist das Betreten der Vereinsräume für mindestens 14 Tage nach dem stattgefundenen Kontakt **untersagt**. Gleiches gilt nach Einreise aus einen Risiko- bzw. Quarantäneland.
- Sind Corona Tests erforderlich, ist der Zutritt zum Tanzstudio nur mit **negativen Testergebnis** (oder gleichgesetzten Regelungen) gestattet.
- Vor Betreten des Tanzstudios werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Bei Betreten des Tanzstudios gilt ab 15 Jahren eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Im Eingangsbereich des Tanzstudios ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- **Straßenschuhe** sind vor bzw. im Eingangsbereich auszuziehen und abzustellen. Auf das Mitbringen von Taschen oder sonstigen nicht für das Training erforderlichen Gegenständen bitten wir zu **verzichten**.
- In der **Umkleide** ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Um lange Warteschlangen zu vermeiden, bitte möglichst bereits in **Trainingskleidung** zum Kurstermin kommen.
- Beim Betreten und Verlassen des Tanzstudios gilt das **Einbahnstraßenprinzip**. Wir bitten die Kursteilnehmer entsprechend einzeln auf den zugewiesenen **markierten Tanzplatz** zu gehen und diesen wieder einzeln nach dem Training zu verlassen.

## 5. Trainingsbetrieb

- Die Art des Trainings sowie die **maximale Anzahl der Teilnehmer** werden anhand der jeweils zulässigen Bedingungen (rechtliche Vorgaben) angepasst und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben.
- Damit der Mindestabstand von 1,5 Metern während des Trainings eingehalten werden kann, werden den Kursteilnehmern entsprechend **markierte Tanzbereiche** zugeordnet, die während des Trainings grundsätzlich nicht verlassen werden dürfen (ausgenommen WC-Benutzung in Trainingspausen).
- Wenn möglich bleibt die Tür zum Tanzstudio während des Kurs-Termins geöffnet. Sollte dies aufgrund des Wetters oder der Lärmentwicklung nicht möglich sein, werden regelmäßig Pausen von 3 bis 5 Minuten zum **Stoßlüften** (mindestens vor und nach dem Training) eingelegt.
- Die Vereinsräume werden insgesamt regelmäßig gelüftet. Zusätzlich unterstützt ein **CO<sup>2</sup>-Messgerät** das regelmäßige Lüften.

## 6. Sanitäranlagen

- Die sanitären Einrichtungen (Toiletten) werden nur **einzeln** betreten.
- In den sanitären Einrichtungen (Toiletten) stehen ausreichend **Seife** und **Einmalhandtücher** sowie ein **Desinfektionsmittelspender** zur Verfügung.
- Nach dem Toilettengang müssen die Hände ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) mit Wasser und Flüssigseife **gewaschen** und im Anschluss mit Einmalhandtüchern abgetrocknet werden.
- Die Grundreinigung der WC-Anlage erfolgt regelmäßig. Zudem erfolgt die regelmäßige Reinigung aller gemeinsam genutzter Kontaktflächen. Hochfrequentierte Kontaktflächen werden alle 3 Stunden **desinfiziert**.

## 7. Abschluss

- Das vorstehende Hygienekonzept orientiert sich an den jeweils geltenden Rahmenhygieneschutzkonzept für Sportvereine des BLSV (Bayrischer Landesportverband) und dient der Umsetzung der vom Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration **geforderten Maßnahmen** zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs.
- Die aufgeführten Maßnahmen sind für alle Vereinsmitglieder von Siona Irish Dance und sonstige Nutzer der Vereinsräume **verbindlich einzuhalten**.

Schwanstetten, 21.01.2022

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand